

Referenzpreisblatt
zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Nach § 120 Abs. 4 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebene zugrunde zu legen, die für diese am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 01. Januar 2018 sind nach § 120 Abs. 5 EnWG von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, die in die Netzentgelte des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf dieser Basis wurden die Entgelte der SWE für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und /oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden diese fiktiven Netzentgelte – soweit dies rechtlich zulässig ist – ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht. Das gleiche gilt für den Fall, wenn und soweit eine nachträgliche Anpassung der fiktiven Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers erfolgt und diese Anpassung Auswirkungen auf die fiktiven Netzentgelte der SWE hat.

Die Preise dieses fiktiven und bereinigten Preisblattes sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzuzurechnen ist.

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Mittelspannung	13,82	4,11	94,08	0,90
Umspannung Mittel-/Niederspannung	12,39	5,23	129,56	0,54
Niederspannung	14,02	5,88	101,08	2,40

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.